

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

4. Juli 1869.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Die durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 für den Umfang des Norddeutschen Bundes vorgeschriebene neue Maß- und Gewichts-Ordnung tritt zwar erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. Da jedoch nach Artikel 22 des angezogenen Gesetzes die Anwendung der dieser neuen Maß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maße und Gewichte bereits vom 1. Januar 1870 an unter der Voraussetzung gestattet ist, daß die Beteiligten hierüber einig sind, so wird die auf Anordnung des unterzeichneten Staats-Ministeriums von dem Großherzoglichen Ober-Richtamte entworfenen Feststellung der Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisher in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums üblich gewesenen Maße und Gewichte in die neuen schon jetzt in der nachstehenden Uebersicht gemäß dem Artikel 21 des Bundesgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 17. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Inneren.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

36

## Verhältnißzahlen

für die Umrechnung der im Großherzogthum Sachsen bisher gebräuchlichen

## Maße und Gewichte

in die neuen durch das Bundesgesetz vom 17. August 1868 vorgeschriebenen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind zuerst die Gewichte und dann die Maße aufgeführt. Man hat bei beiden allgemeine und besondere unterschieden. Die besondern Maße sind nach den fünf Verwaltungsbegirken geordnet.

Da die meisten Verhältnißzahlen nur näherungsweise festgestellt werden konnten, so hat man zu beachten, daß der Fehler überall kleiner ist als eine halbe Einheit an der zweiten Bruchstelle, mithin kleiner als  $\frac{1}{20}$  des neuen Maßes oder Gewichtes, worauf sich die Zahl bezieht; in denjenigen Fällen, wo kein Decimalbruch steht, ist entweder vollkommene Richtigkeit vorhanden, oder die Fehlergrenze ist besonders angegeben.

### A. Allgemeine Gewichte.

Pfund und Zentner bleiben unverändert. Dagegen gilt:

$$1 \text{ Pfund} = 500 \text{ Gramm} = 50 \text{ Neuloth.}$$

3 Loth = 5 Neuloth	3 Quent = $\frac{1}{2}$ Neuloth
2 " = 3 " und 3,33 Gramm	2 " = 3,33 Gramm
1 " = $1\frac{1}{2}$ " " 1,67 "	1 " = 1,67 "
5 Quent = $\frac{1}{2}$ " " 3,33 "	5 Cent = 0,83 "

### B. Besondere Gewichte.

Diese kommen nur im Amt Ostheim vor. Man hat:

1 Bayerisches Pfund = 560 Gramm = 1 Pfund und 6 Neuloth
1 Altmünzberger " = 510 " = 1 " " 1 "
1 Bayerisches Loth = 17,5 " = $1\frac{1}{2}$ Neuloth und 2,5 Gramm
1 Altmünzberger " = 15,9 " = $1\frac{1}{2}$ " " 0,9 "
100 Bayerische Pfund = 1 Zentner und 12 Pfund neues Gewicht
100 Altmünzberger " = 1 " " 2 " " "

Das Altmünzberger Pfund ist hier zur Abrundung um 4 Milligramm größer angesetzt, was auf den Zentner nur 4 Decigramm beträgt. Für das Altmünzberger Loth ist der obige Werth um weniger als 4 Centigramm zu klein; der genauere Werth ist 15,937 Gramm.



### C. Allgemeine Maße.

#### 1) Längenmaße. Hier gilt:

10 Weimariſche Fuß	=	2,82	Meter
10       "       Ellen	=	5,64	"
1         "       Klafter	=	1,69	"
1         "       Ruthe	=	4,51	"

Der genauere Werth der Ruthe iſt gleich 4,511658 Meter.

- 
- 1 Weimariſche Schauffee-Meile = 7363 Meter  
 ſo genau, daß der Fehler kleiner iſt als 3 Centimeter,  
 1 Weimariſches Lafter, wie biſher = 2 Meter.
- 

Aus dem Obigen folgt:

- 1 Weimariſche Elle = 56 Centimeter und 4 Millimeter  
 $\frac{1}{2}$  " " = 28 " " 2 "  
 $\frac{1}{4}$  " " = 14 " " 1 "  
 mit einem Fehler, der kleiner iſt als  $\frac{1}{2}$  Millimeter.

Ferner:

- 60 Weimariſche Ellen betragen 33 Meter und 84 Centimeter; der Fehler iſt kleiner als 3 Millimeter.  
 1 Weimariſcher Zoll = 2 Centimeter und 3 Millimeter, mit einem Fehler, der kleiner iſt als  $\frac{1}{2}$  Millimeter.
- 
- 1 Meter iſt größer als  $3\frac{1}{2}$  Fuß und  $\frac{1}{2}$  Zoll Weimariſch, doch um weniger als 2 Millimeter.
- 

#### 2) Flächenmaße. Hier gilt:

- |                             |   |                |              |
|-----------------------------|---|----------------|--------------|
| 100 Weimariſche □ Fuß       | = | 7,95           | □ Meter      |
| 100       "       □ Ellen   | = | 31,80          | " "          |
| 1         "       □ Klafter | = | 20,36          | " "          |
| 1 Weimariſcher □ Zoll       | = | $5\frac{1}{2}$ | □ Centimeter |
- mit einem Fehler, der kleiner iſt als  $\frac{1}{100}$  □ Centimeter.
- 



Weiter gilt:

1000 Weimariſche Aker = 2 849 708 □ Meter

folglich:

1000 Weimariſche Aker = 284 Hektar und 97 Ar und 8 □ Meter

100 " " = 28 " " 49 " " 71 " "

10 " " = 2 " " 84 " " 97 " "

1 " " = . . . . . 28 " " 50 " "

Der Fehler in dieſen fünf Angaben iſt kleiner als  $\frac{1}{2}$  □ Meter.

1 □ Meter iſt größer als  $12\frac{1}{2}$  □ Fuß und 11 □ Zoll Weimariſch, doch um weniger als  $\frac{3}{10}$  □ Centimeter.

3) Körpermaße. Hier gilt:

1000 Weimariſche Kub. Fuß = 22,42 Kub. Meter

1000 " Kub. Ellen = 179,37 " "

1 " Kub. Ruthe = 91,84 " "

1 Weimariſcher Kub. Zoll = 13 Kub. Centimeter

mit einem Fehler, der kleiner iſt als  $\frac{1}{100}$  Kub. Centimeter.

Aus dem Obigen folgt, daß 1 Weimariſcher Kub. Fuß 22,42 Liter enthält.

(1 Liter iſt gleich dem Kubus von  $\frac{1}{10}$  Meter oder von 10 Centimeter und hat folglich einen Inhalt von 1000 Kub. Centimeter.)

Die Weimariſche Kaffenruthe für Steine, Sand und dergleichen hält 16. 8. 4 = 512 Kub. Fuß oder  $\frac{1}{8}$  Kub. Ruthe. Demnach iſt:

1 Weimariſche Kaffenruthe = 11,48 Kub. Meter.

Die Weimariſche Walfklafter iſt 3 Ellen breit und 3 Ellen hoch und hat eine Scheitlänge von  $\frac{7}{4}$  Ellen. Die Eiſenaſcher Walfklafter iſt  $2\frac{3}{4}$  Ellen breit und  $2\frac{3}{4}$  Ellen hoch und hat ebenfalls eine Scheitlänge von  $\frac{7}{4}$  Ellen. Demnach iſt:

1 Weimariſche Walfklafter = 2,83 Kub. Meter

1 Eiſenaſcher " " = 2,37 " "

Außer den genannten Klaftern iſt, namentlich im Neuſtädter Kreiſe, noch eine beſondere Klafter üblich, welche wie die Weimariſche 3 Ellen breit und 3 Ellen hoch iſt, aber eine Scheitlänge von nur  $\frac{6}{4}$  Ellen hat. Demnach iſt:

1 Klafter Sechsviertel-Scheite = 2,42 Kub. Meter.  
 (Als Mittelgröße aus allen drei Klaftern ergibt sich 2,54 Kub. Meter.)

1 Kub. Meter ist größer als  $44\frac{1}{2}$  Kub. Fuß und 175 Kub. Zoll,  
 aber kleiner " " " " 176 " "

#### D. Besondere Maße.

Diese sind, mit einer einzigen Ausnahme im vierten Verwaltungsbezirk, lauter s. g. Hohlgemäße für trockene und nasse Gegenstände.

Zur Erleichterung des Auffindens sind jedem Ort zwei Nummern vorgelegt, von welchen die erste sich auf den Verwaltungsbezirk bezieht.

##### I. 1. Weimar. Hier gilt:

1	Weimarisches	Scheffel	= 75,29	Liter
1	"	Viertel	= 18,82	"
1	"	Metze	= 4,71	"
1	"	Marktmaß	= 0,94	"
1	"	Marktnösel	= 0,47	"

1 Weimarisches Scheffel macht  $1\frac{1}{2}$  Neuschefel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

1	Weimarisches	Eimer	= 71,71	Liter
1	"	Schöntmaß	= 0,90	"
1	"	Schöntnösel	= 0,45	"
1	"	Seibel	= 0,60	"

5 Weimarisches Seibel machen 3 Liter aus; der Unterschied ist unbedeutend.

##### I. 2. Blankenhain mit Remda. Hier gilt:

1	Rudolstädter	Scheffel	= 189,25	Liter
1	"	Viertel	= 47,31	"
1	"	Achtel	= 23,66	"
1	"	Metze	= 11,83	"

1 Rudolstädter Scheffel und 1 Metze machen 4 Neuschefel und 1 Liter aus; der Unterschied ist unbedeutend.

I. 3. **Ilmenau.** Hier gilt:

1	Arnstädter Maß	=	146,56	Liter
1	"	Viertel	=	36,64 "
1	"	Achtel	=	18,32 "
1	"	Meße	=	7,33 "

1 Arnstädter Maß und  $\frac{1}{2}$  Meße machen 3 Neufschefel und  $\frac{1}{4}$  Liter aus; der Unterschied ist unbedeutend.

(3 Arnstädter Maß sind so viel als 8 Preussische Schefel.)

I. 4. **Bieselbach.** Hier gilt:

1	Erfurter Malter	=	715,86	Liter
1	"	Viertel	=	178,84 "
1	"	Schefel	=	59,61 "
1	"	Meße	=	14,90 "
1	"	Maß	=	3,73 "
1	"	Kanne	=	0,93 "

Der Berechnung des Erfurter Malters liegt unter mehreren Angaben diejenige zu Grunde, wornach die Größe desselben 36063 Pariser Kub. Zoll beträgt.

(Die Erfurter Kanne und das Weimariſche Marktmaß sind nur wenig von einander verschieden.)

II. 1. **Jena.** Hier gilt:

1	Jenaisch. Schefel	=	160,12	Liter
1	"	Viertel	=	40,03 "
1	"	Achtel	=	20,01 "
1	"	Maß	=	10,01 "
1	"	Meße	=	5,00 "
1	"	Kanne	=	1,00 "
1	"	Nöfel	=	0,50 "

1 Jenaisches Viertel und 1 Maß machen 1 Neufschefel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

Die Jenaische Kanne kommt dem Liter so nahe, daß der Unterschied nicht  $\frac{1}{1000}$  des letztern beträgt.

Von der Uttenbacher Zinskanne ist zu bemerken, daß deren 6 auf die Jenaische Meße gehen.

II. 2. **Müstedt.** Hier gilt:

1	Preussisch.	Scheffel	=	54,96	Liter
1	"	Biertel	=	13,74	"
1	"	Meße	=	3,44	"
1	"	Quart	=	1,15	"

10 Preussische Scheffel machen 11 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

Weiter gilt:

1	Nordhäuser	Scheffel	=	45,63	Liter
1	"	Biertel	=	11,41	"
1	"	Meße	=	2,85	"

1 Nordhäuser und 1 Preussischer Scheffel machen zusammen 2 Neuscheffel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter beträgt.

II. 3. **Apolbda.** Hier gilt:

1	Apolbaisch.	Scheffel	=	86,78	Liter
1	"	Biertel	=	21,69	"
1	"	Meße	=	5,42	"
1	"	Kanne	=	0,90	"
1	"	Rösel	=	0,45	"

5 Apolbaische Scheffel und 3 Meßen machen 9 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

(Die Apolbaische Kanne und das Weimarische Schenkmaß sind nur wenig von einander verschieden.)

II. 4. **Bürgel.** Hier gilt:

1	Bürgelsch.	Scheffel	=	204,86	Liter
1	"	Biertel	=	51,22	"
1	"	Maß	=	12,80	"
1	"	Meße	=	6,40	"
1	"	Rösel	=	0,46	"

1 Bürgelsches Viertel macht 1 Neuscheffel und beinahe  $1\frac{1}{4}$  Liter aus.

## II. 5. Buttstädt. Hier gilt:

1	Buttstädter	Scheffel	=	76,42	Liter
1	"	Biertel	=	19,11	"
1	"	Meße	=	4,78	"

Diese drei Gemäße machen zusammen 2 Neuscheffel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

## II. 6. Dornburg. Hier gilt:

1	Dornburger	Scheffel	=	182,81	Liter
1	"	Biertel	=	45,70	"
1	"	Maß	=	11,43	"
1	"	Meße	=	5,71	"
1	"	Kanne	=	0,95	"
1	"	Nösel	=	0,48	"

1 Dornburger Scheffel und 3 Meßen machen 4 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

## III. 1. Eisenach. Hier gilt:

1	Eisenacher	Malter	=	304,69	Liter
1	"	Biertel	=	76,17	"
1	"	Scheffel	=	38,09	"
1	"	Meße	=	9,52	"
1	"	Mäßchen	=	2,38	"
1	"	Markt nösel	=	0,60	"

1 Eisenacher Scheffel und 1 Meße und 1 Mäßchen machen zusammen 1 Neuscheffel aus; auch sind 5 Eisenacher Markt nösel soviel als 3 Liter; der Unterschied in beiden Fällen ist unbedeutend.

**Für Bier:**

1	Eisenacher	Eimer	=	72,75	Liter
1	"	Kanne	=	2,02	"
1	"	Maß	=	1,01	"
1	"	Nösel	=	0,51	"

**Für Brauntwein:**

1	Eisenaecher	Eimer	=	62,18	Liter
1	"	Kanne	=	1,73	"
1	"	Maß	=	0,86	"
1	"	Röfel	=	0,43	"

**III. 2. Verfa an der Verra.** Hier gilt:

1	Verfaer	Malter	=	181,03	Liter
1	"	Maß	=	22,63	"
1	"	Meße	=	11,31	"
1	"	Köpfchen	=	2,83	"
1	"	Röfel	=	0,71	"

2 Verfaer Maß und 7 Röfel machen 1 Neuscheffel aus, mit einem Ueberschuß, der kleiner als  $\frac{1}{4}$  Liter ist.

Weiter gilt:

1	Verfaer	Biereimer	=	68,70	Liter
1	"	Bierkanne	=	1,91	"
1	"	Biermaß	=	0,95	"
1	"	Biernöfel	=	0,48	"

(Der Verfaer Eimer für Bier hält genau 60 Preussische Quart.)

**III. 3. Kreuzburg.** Hier gilt:

1	Geeger	Malter	=	212,05	Liter
1	"	Meße	=	13,25	"
1	"	Mäßchen	=	3,31	"
1	"	Röfel	=	0,83	"

3 Geeger Meßen und 3 Mäßchen und  $\frac{1}{2}$  Röfel machen zusammen 1 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

**III. 4. Tiefenort.** Hier gilt:

1	Erabenberger	Malter	=	174,13	Liter
1	"	Maß	=	21,77	"
1	"	Meße	=	10,88	"
1	"	Köpfchen	=	2,72	"
1	"	Röfel	=	0,68	"

2 Erabenberger Maß und 2 Köpfchen und  $\frac{1}{2}$  Röfel machen zusammen 1 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

Weiter gilt:

1	Frausenfeer	Malter	=	190,16	Liter
1	"	Maß	=	23,77	"
1	"	Meße	=	11,89	"
1	"	Köpfchen	=	2,97	"
1	"	Nöjel	=	0,74	"

2 Frauenfeer Maß und 1 Köpfchen machen 1 Neuschffel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter beträgt.

IV. 1. **Dermbach.** Hier gilt:

1	Fischberger	Malter	=	166,16	Liter
1	"	Maß	=	20,77	"
1	"	Meße	=	10,38	"
1	"	Köpfchen	=	2,60	"

4 Fischberger Maß und  $1\frac{1}{2}$  Meßen und  $\frac{1}{2}$  Köpfchen machen zusammen 2 Neuschffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

Weiter gilt:

1	Dermbacher	Schenkmaß	=	0,95	Liter
1	"	Schoppen	=	0,47	"
1	"	Kännchen	=	0,12	"

1 Dermbacher Schenkmaß und  $\frac{1}{2}$  Kännchen machen 1 Liter aus; der Unterschied ist unbedeutend.

IV. 2. **Geisa.** Hier gilt:

1	Fuldbaisch.	Malter	=	171,39	Liter
1	"	Maß	=	21,42	"
1	"	Meße	=	10,71	"
1	"	Köpfchen	=	2,68	"

4 Fuldbaische Maß und 1 Meße und  $1\frac{1}{2}$  Köpfchen machen zusammen 2 Neuschffel aus, mit einem Ueberschuß, der kleiner als  $\frac{1}{2}$  Liter ist.

Weiter gilt:

1	Geisler	Malter	=	192,81	Liter
1	"	Maß	=	24,10	"
1	"	Meße	=	12,05	"
1	"	Köpfchen	=	3,01	"

2 Geisler Maß und  $\frac{1}{2}$  Köpfchen machen beinahe 1 Neuschefel aus; das Fehlende beträgt etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter.

IV. 3. **Kaltennordheim und Kaltensundheim.** Hier gilt:

1	Kaltennordheimer	Malter	=	167,50	Liter
1	"	Maß	=	20,94	"
1	"	Meße	=	5,28	"
1	"	Köpfchen	=	1,31	"

(Das Kaltennordheimer Gemäß wird auch Henneberger genannt.)

2 Kaltennordheimer Maß und 1 Meße und 2 Köpfchen machen beinahe 1 Neuschefel aus; das Fehlende beträgt etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter.

Weiter gilt:

1	Kaltensundheimer	Malter	=	163,73	Liter
1	"	Maß	=	20,47	"
1	"	Meße	=	5,12	"
1	"	Köpfchen	=	1,28	"

(Das Kaltensundheimer Gemäß wird auch Lichtenberger genannt.)

2 Kaltensundheimer Maß und 1 Meße und  $3\frac{1}{2}$  Köpfchen machen zusammen 1 Neuschefel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter beträgt.

Entlich:

1	Kaltennordheimer	Schentmaß	=	1,04	Liter
1	Kaltensundheimer	"	=	1,43	"

1 Kaltensundheimer (Wächterswinfelder) Schentmaß ist genau gleich  $1\frac{3}{8}$  Kaltennordheimer (Henneberger) Schentmaß.

IV. 4. **Vengsfeld.** Hier gilt:

1 Vengsfelder Handelselle = 57 Centimeter  
mit einem Fehler, der kleiner ist als  $\frac{1}{2}$  Millimeter.

(Die Vengsfelder Handelselle ist auch in Vacha üblich; 100 Vengsfelder Ellen sind genau soviel als 101 Weimariſche Ellen.)

Weiter gilt:

1 Lengsfelder Stadtmetze = 11,90 Liter.

$4\frac{1}{4}$  Lengsfelder Stadtmetzen machen 1 Neuschöffel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{2}$  Liter beträgt.

(4 Lengsfelder Metzen sind genau soviel als 5 Eisenacher Metzen.)

1 Lengsfelder Schenkmaß = 1,02 Liter

1 " Schenkmaß = 0,51 "

IV. 5. Ostheim. Hier gilt:

1 Malter Korngemäß = 117,64 Liter

1 Maß " = 14,71 "

1 Metze " = 3,68 "

1 Köpfchen " = 0,92 "

3 Ostheimer Maß und 1 Metze und  $2\frac{1}{2}$  Köpfchen Korngemäß machen zusammen 1 Neuschöffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

1 Malter Hafergemäß = 169,40 Liter

1 Maß " = 21,18 "

1 Metze " = 5,29 "

1 Köpfchen " = 1,32 "

2 Ostheimer Maß und 1 Metze und 2 Köpfchen Hafergemäß machen zusammen 1 Neuschöffel aus, mit einem Ueberschuß, der etwas mehr als  $\frac{1}{4}$  Liter beträgt.

IV. 6. Bacha. Hier gilt:

1 Bachaer Amtsmetze = 11,53 Liter.

$4\frac{3}{8}$  Bachaer Amtsmetzen machen 1 Neuschöffel aus, mit einem Ueberschuß, der weniger als  $\frac{1}{2}$  Liter beträgt.

1 Bachaer Schoppen = 0,48 Liter.

(Der Bachaer Schoppen ist äußerst wenig von dem Biernösel in Verfa a./WB. verschieden.)

Die Bachaer Handelselle ist dieselbe wie in Lengsfeld.

V. 1. Neustadt a./D. Hier gilt:

1 Neustädter Scheffel	=	112,15	Liter
1 „ Viertel	=	28,04	„
1 „ Metze	=	7,01	„

1 Neustädter Scheffel und 1 Viertel und  $1\frac{1}{2}$  Metzen machen zusammen 3 Neuscheffel aus, mit einem Ueberschuß, der weniger als  $\frac{3}{4}$  Liter beträgt.

Da in Neustadt 1 Eimer = 80 Kannen für Maß = 72 Kannen für Trocken = 60 Preussische Quart, 1 Bierglas =  $\frac{3}{4}$  Kannen für Maß und 1 Seidel =  $\frac{7}{10}$  Kannen für Maß, so gilt weiter:

1 Neustädter Eimer	. . .	=	68,70	Liter
1 „ Kanne für Maß	.	=	0,86	„
1 „ Kanne für Trocken	.	=	0,95	„
1 „ Bierglas	. . .	=	0,64	„
1 „ Seidel	. . .	=	0,60	„

5 Neustädter Seidel machen 3 Liter aus; der Unterschied ist unbedeutend.

(Das Neustädter Seidel ist äußerst wenig von dem Weimarischen verschieden.)

V. 2. Weida. Hier gilt:

1 Weidaer Scheffel	=	112,94	Liter
1 „ Viertel	=	28,23	„
1 „ Metze	=	7,06	„

1 Weidaer Scheffel und 1 Viertel und  $1\frac{1}{4}$  Metzen machen zusammen 3 Neuscheffel aus; der Unterschied ist unbedeutend.

(1 Weidaer Scheffel hält genau  $1\frac{1}{2}$  Weimarische Scheffel.)

Weimar am 5. Juni 1869.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Ämamt.

Dr. Herbst. Dr. Kunze.